



# Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Februar 2025

Nummer 8

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>65</b>		
42 Änderung der EUREGIO-Zweckverbandssatzung	65	46 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	67
43 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	66	47 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	67
44 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	66	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>67</b>
45 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	66	48 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen	67

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 42 Änderung der EUREGIO-Zweckverbands-satzung

Der niederländisch-deutsche Zweckverband EUREGIO hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.01.2025 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß Art. 3 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 3 des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 vom 20.11.1991 („Anholter Abkommen“) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Die nachstehenden Änderungen der Präambel und des Artikels 12 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2015, zuletzt geändert im Amtsblatt Nr. 9 vom 05. März 2021 sowie der Korrektur im Amtsblatt Nr. 16 vom 23. April 2021, werden gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW hiermit bekanntgemacht. Zudem betrifft die Änderung der Satzung die Streichung der Mitgliedergemeinden Montferlands und Wadersloh aus der Anlage 1 zur Satzung. Die Änderung wird am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Münster, den 12. Februar 2025 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.23.07-001/2024.0001

Im Auftrag  
gez. Hoofe

### Präambel

Die Mitglieder des öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes EUREGIO wollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene bestmöglich fördern, verwirklichen und verstärken. Gemeinsam wollen die Mit-

glieder ihre Aufgaben erfüllen, um Erreichtes nachhaltig zu sichern und weitere Fortschritte zu erzielen.

Die Zusammenarbeit auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes (gemäß dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991, Abkommen, GV. NW. S. 530/SGV. NW. 101, sogenanntes Anholter Abkommen) bietet die geeignete institutionelle Grundlage für die Umsetzung dieser Zielsetzungen.

Insbesondere werden die Mitglieder alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen (Teil-)Regionen auf beiden Seiten der Grenze abstimmen sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme treffen zum Nutzen der Menschen, Unternehmen, gesellschaftlichen Gruppierungen und Einrichtungen beiderseits der Grenze.

### Artikel 12 Entsendung der niederländischen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

(2) Die Aufteilung der 42 Sitze auf die Mitgliedskommunen in den Gebieten Achterhoek, Twente, Noord-Oost Overijssel und Zuid-Oost Drenthe und die Waterschappen bestimmt sich aufgrund ihrer Beitragszahlungen im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an niederländischer Seite. Maßgebend sind die Beitragszahlungen, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des „Centraal Bureau voor de Statistiek“ basieren.

**Preamble**

De leden van het publiekrechtelijke openbaar lichaam EU-REGIO wensen de grensoverschrijdende samenwerking op regionaal en lokaal niveau zo goed mogelijk te bevorderen, te realiseren en te versterken. Gezamenlijk willen de leden hun taken vervullen met het doel hetgeen bereikt is duurzaam te waarborgen en verdere voortgang te bereiken.

De samenwerking op basis van een publiekrechtelijk openbaar lichaam (overeenkomstig het verdrag tussen de deelstaat Nordrhein-Westfalen, de deelstaat Niedersachsen en het Koninkrijk der Nederlanden over grensoverschrijdende samenwerking tussen overheden en andere publieke instanties van 23-05-1991, GV. NW. S. 530/SGV. NW. 101, het zogenoemde Verdrag van Anholt) biedt de passende institutionele grondslag om aan deze doelstellingen praktische uitvoering te geven.

In het bijzonder zullen de leden alle maatregelen om de bilaterale betrekkingen tussen de aan elkaar grenzende (deel-) regio's aan beide zijden van de grens te consolideren en te ontwikkelen onderling afstemmen en adequate afspraken maken om de op dit gebied optredende problemen tot een oplossing te brengen, dit alles ten voordele van de mensen, ondernemingen, maatschappelijke groeperingen en organisaties aan beide zijden van de grens.

**Artikel 12****Afvaardiging van de Nederlandse leden naar de EUREGIO-Raad**

(2) De verdeling van de 42 zetels over de aangesloten gemeenten in de gebieden Achterhoek, Twente, Noordoost-Overijssel en Zuidoost-Drenthe en de waterschappen wordt bepaald aan de hand van hun betaalde lidmaatschapsbijdragen in evenredigheid met de in totaal beschikbare zetels aan Nederlandse zijde. Maatgevend zijn de betaalde lidmaatschapsbijdragen welke zijn gebaseerd op de meest recent geldende officiële inwoneraantallen op 01-01 zoals bepaald door het Centraal Bureau voor de Statistiek.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 65-66

**43 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Frau/Herrn  
Karsten Höhner

Letzte hier bekannte Anschrift:  
Haager Weg 87  
53127 Bonn

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 13.01.2025 - Aktenzeichen: 27-27.2.1 - 44S0-839395-2 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
Raum N 3086  
48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks

durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 13.02.2025

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Im Auftrag  
gez. Chong

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 66

**44 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Frau/Herrn

Botan Hage

Letzte hier bekannte Anschrift:

Bogenstraße 1 A  
42283 Wuppertal

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 24.01.2025 - Aktenzeichen: 27-27.2.1 - 45S0-188628-1 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
Raum N 3086  
48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 13.02.2025

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27

Im Auftrag  
gez. Chong

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 66

**45 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Frau

Marija Tietze

Letzte hier bekannte Anschrift:

Schwanenwall 42  
44135 Dortmund

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 11.12.2024 Az.: 27.2.16-51S0672483-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen

**Anschrift:**  
Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 - Albrecht-Thaer-Straße 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 14.02.2025

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Schlattmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 66-67

vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Abdulrahman-Rohde  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 67

**46 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster

53.0252/23-005929-0574/0014.U

Münster, den 05.02.2025  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 23.11.2023, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Stilllegung und Demontage der bisherigen Kraftwerksfackel 1, die durch eine neu errichtete und bereits in Betrieb genommene Kraftwerksfackel 1 ersetzt wird.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

**47 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
53.0240/24/00539291452/0030.U

Münster, den 10.02.2025  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 25.11.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Olefinanlage 4 in Verbindung mit einer Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 260) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Installation einer Überfüllsicherung an einem Behälter zur Lagerung von Methanol.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Abdulrahman-Rohde  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 67

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****48 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen**

Der Regionaldirektor des Regionalverbands Ruhr als Regionalplanungsbehörde

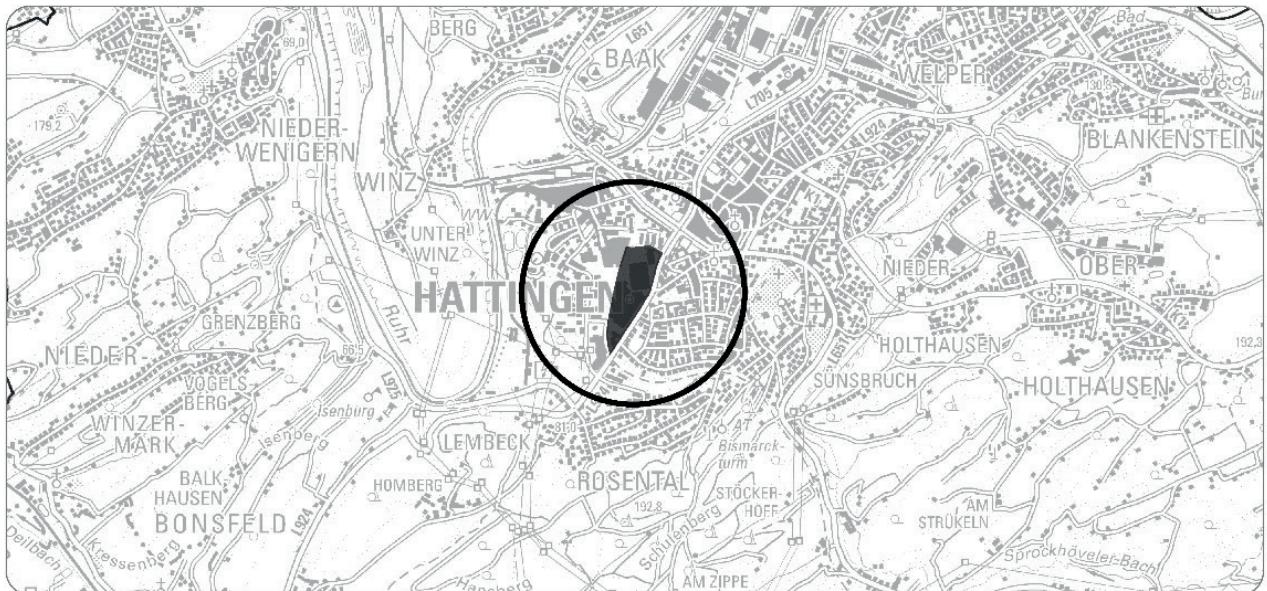
Essen, den 11.02.2025

**Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)**

Der Regionalplan Ruhr soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hattingen (ehemaliges Produktionsgelände der Firma Orenstein & Koppel westlich der Nierendorfer Straße).

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Hattingen, auf dem ehemaligen Produktionsgelände westlich der Nierendorfer Straße (L 924) die Voraussetzungen für die Realisierung eines innenstadtnahen, neuen Quartiers zu schaffen. Geplant ist die Entwicklung eines nachhaltigen und zeitgemäßen Stadtquartiers mit Integration von Gewerbe- und Wohnnutzungen sowie Frei- und Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität. Ebenso sollen neue Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, die dem Plangebiet und dem näheren Umfeld dienen.

Um eine entsprechende Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte GIB in ASB geändert werden. ASB sind gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.

**Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)**

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail unter dem Betreff „2. Änderung RP Ruhr Hattingen“ an **regionalplanung@rvr.ruhr** übermittelt werden. Rückfragen können auch an Herrn Husch gerichtet werden (Tel. 0201/2069-604, E-Mail: [husch@rvr.ruhr](mailto:husch@rvr.ruhr)).

Essen, den 11.02.2025

Im Auftrag  
gez. Gerber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 67-68







**Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster